ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung

30019552 Härterpulver
UFI: MV2N-60C3-2005-XUN3

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

M. SWAROVSKI Gesellschaft mbH
Wipark, 14. Straße 11
3363 Neufurth
Österreich
Telefon: 00437472 2020
Telefax: 00437472 202249

Auskunft gebender Bereich

E-Mail (fachkundige Person) msds.msa@swarco.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: +43 1 406 43 43
Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].
Self-react. D; Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische; H242 Erwärmung kann Brand verursachen.
Eye Irrit. 2; Schwere Augenschädigung/-reizung; H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Repr. 1B; Reproduktionstoxizität; H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
Skin Sens. 1; Sensibilisierung der Haut; H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Acute 1; Gewässergefährdend; H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 3; Gewässergefährdend; H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



GHS02 GHS07 GHS08 GHS09

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H242	Erwärmung kann Brand verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P234	Nur in Originalverpackung aufbewahren.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P308 + P313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P370 + P378	Bei Brand: Trockenlöschpulver oder Sand zum Löschen verwenden.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P403 + P235	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P411	Bei Temperaturen nicht über 30°C / 86°F aufbewahren

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Dibenzoylperoxid
Dicyclohexylphthalat

Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

Andere Kennzeichnung

Nur für gewerbliche Anwender.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.2 Gemische

Beschreibung

Gefährliche Inhaltsstoffe

	CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr.	Stoffname REACH-Nr. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Gew-%
*	84-61-7 201-545-9 -	**Dicyclohexylphthalat** 01-2119978223-34-0000 Skin Sens. 1 H317 / Repr. 1B H360D / Aquatic Chronic 3 H412 ATE (dermal): > 2 000 mg/kg ATE (oral): > 2 000 mg/kg SVHC	35,0 < 50,0
*	94-36-0 202-327-6 617-008-00-0	**Dibenzoylperoxid** 01-2119511472-50-0000 Org. Perox. B H241 / Skin Sens. 1 H317 / Eye Irrit. 2 H319 / Aquatic Acute 1 H400 ATE (oral): > 5 000 mg/kg ATE (inhalativ): > 24,3 mg/L (4 h)	50.000000 %

Bemerkung

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO2), Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

Scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlendioxid (CO2), Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide (NOx).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Für Reinigung

Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Lagerklasse LGK4.1A - Sonstige explosionsgefährliche Gefahrstoffe

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Stoffname	Quelle	Langzeit /Kurzzeit (Spitzenbegrenzung)
94-36-0	Dibenzoylperoxid	MAK	- / 10 (-) mg/m³ (einatembare Fraktion max. 8x5 min./Schicht, Momentanwert, Momentanwert)
94-36-0	Dibenzoylperoxid	MAK	5 / - (-) mg/m³ (einatembare Fraktion)
84-61-7	Dicyclohexylphthalat	MAK	5 / - (-) mg/m³

Zusätzliche Hinweise

Langzeit: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
Kurzzeit: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

DNEL Arbeitnehmer

CAS-Nr.	Stoffname	DNEL Typ	DNEL Wert
94-36-0	Dibenzoylperoxid	DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	11,75 mg/m³
94-36-0	Dibenzoylperoxid	DNEL Langzeit dermal (systemisch)	6,6 mg/kg
84-61-7	Dicyclohexylphthalat	DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	35,2 mg/m³
84-61-7	Dicyclohexylphthalat	DNEL akut inhalativ (systemisch)	35,2 mg/m³
84-61-7	Dicyclohexylphthalat	DNEL Langzeit dermal (systemisch)	0,5 mg/kg
84-61-7	Dicyclohexylphthalat	DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch)	0,5 mg/kg

DNEL Verbraucher

CAS-Nr.	Stoffname	DNEL Typ	DNEL Wert
94-36-0	Dibenzoylperoxid	DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	2,9 mg/m³
94-36-0	Dibenzoylperoxid	DNEL Langzeit dermal (systemisch)	3,3 mg/kg
94-36-0	Dibenzoylperoxid	DNEL Langzeit oral (wiederholt)	1,65 mg/kg
84-61-7	Dicyclohexylphthalat	DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	0,87 mg/m³
84-61-7	Dicyclohexylphthalat	DNEL akut inhalativ (systemisch)	0,87 mg/m³

84-61-7	Dicyclohexylphthalat	DNEL Langzeit dermal (systemisch)	0,25 mg/kg
84-61-7	Dicyclohexylphthalat	DNEL Langzeit oral (wiederholt)	0,25 mg/kg
84-61-7	Dicyclohexylphthalat	DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch)	0,25 mg/kg
84-61-7	Dicyclohexylphthalat	DNEL Kurzzeit oral (akut)	0,25 mg/kg

PNEC

CAS-Nr.	Stoffname	PNEC Typ	PNEC Wert
94-36-0	Dibenzoylperoxid	PNEC Gewässer, Süßwasser	0,602 µg/L
94-36-0	Dibenzoylperoxid	PNEC Sediment, Süßwasser	0,338 mg/kg
94-36-0	Dibenzoylperoxid	PNEC Boden, Süßwasser	0,076 mg/kg
94-36-0	Dibenzoylperoxid	PNEC Sediment, Meerwasser	0,034 mg/kg
94-36-0	Dibenzoylperoxid	PNEC Gewässer, Meerwasser	0,06 µg/L
94-36-0	Dibenzoylperoxid	PNEC Kläranlage (STP)	0,35 mg/L
94-36-0	Dibenzoylperoxid	PNEC Sekundärvergiftung	6,67 mg/kg
94-36-0	Dibenzoylperoxid	PNEC Gewässer, periodische Freisetzung	0,602 µg/L
84-61-7	Dicyclohexylphthalat	PNEC Gewässer, Süßwasser	0,004 mg/L
84-61-7	Dicyclohexylphthalat	PNEC Sediment, Süßwasser	1,06 mg/kg
84-61-7	Dicyclohexylphthalat	PNEC Boden, Süßwasser	0,21 mg/kg
84-61-7	Dicyclohexylphthalat	PNEC Sediment, Meerwasser	0,106 mg/kg
84-61-7	Dicyclohexylphthalat	PNEC Kläranlage (STP)	10 mg/L
84-61-7	Dicyclohexylphthalat	PNEC Gewässer, Meerwasser	0 mg/L
84-61-7	Dicyclohexylphthalat	PNEC Sekundärvergiftung	0,21 mg/kg
84-61-7	Dicyclohexylphthalat	PNEC Gewässer, periodische Freisetzung	0,036 mg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen.Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Handschutz

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition.
Empfohlene Handschuhfabrikate: EN ISO 374

Hautschutz

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz: DIN EN 166

Körperschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen darf nur Chemikalienschutzkleidung mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	fest
Farbe	transparent
Geruch	charakteristisch
pH-Wert bei 20 °C	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	226 °C
	Quelle: Dicyclohexylphthalat
Flammpunkt	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze bei 20°C	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze bei 20°C	nicht bestimmt
Dampfdruck bei 20°C	53 mbar
Relative Dampfdichte	nicht anwendbar
Dichte bei 20 °C	1.23 kg/l
Wasserlöslichkeit bei 20°C	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	siehe Abschnitt 12
Zündtemperatur in °C	395 °C
	Quelle: Dicyclohexylphthalat
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
Viskosität bei 20 °C	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen z.B.: Kohlendioxid (CO_2), Kohlenmonoxid, Rauch.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

* **Dibenzoylperoxid**
LD50: oral (Ratte): > 5 000 mg/kg; (OECD 401)

LC50: inhalativ (Ratte): > 24,3 mg/L (4 h); (OECD 403)

* **Dicyclohexylphthalat**
LD50: dermal (Ratte): > 2 000 mg/kg; (OECD 402)

* LD50: oral (Ratte): > 2 000 mg/kg; (OECD 423)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Dibenzoylperoxid
= 35 mg/L

Algentoxizität
ErC50: (Pseudokirchneriella subcapitata): = 0,071 mg/L (72 h)
Methode: OECD 201

NOEC (Pseudokirchneriella subcapitata): = 0,02 mg/L (72 h)

Dicyclohexylphthalat
ErC50: (Pseudokirchneriella subcapitata): > 2 mg/L (72 h)
Methode: OECD 201

Daphnientoxizität
Dibenzoylperoxid
EC50 = 0,11 mg/L (48 h)
Methode: OECD 202

NOEC (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): = 0,077 mg/L (48 h)
Methode: OECD 202

Dicyclohexylphthalat
NOEC (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 2 mg/L (48 h)
Methode: OECD 202

Fischtoxizität

Dibenzoylperoxid
LC50: (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): = 0,06 mg/L (96 h)
Methode: OECD 203

NOEC (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): = 0,032 mg/L (96 h)
Methode: OECD 203

Dicyclohexylphthalat
LC50: > 2 mg/L (96 h)
Methode: OECD 203

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Dibenzoylperoxid
Biologischer Abbau = 68 %

Dicyclohexylphthalat
Biologischer Abbau = 68,5 % (28 d)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Dibenzoylperoxid
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = 3,2
Methode: OECD 107

Dicyclohexylphthalat
Biokonzentrationsfaktor (BCF) = 85

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = 4,82
Methode: OECD 117

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

160903* - Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid

Andere Entsorgungsempfehlungen

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 3106

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

ORGANISCHES PEROXID TYP D, FEST

Seeschiffstransport (IMDG)

Organic peroxide type D, solid

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Organic peroxide type D, solid

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)	5.2
Seeschiffstransport (IMDG)	5.2
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)	5.2

14.4 Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)	UMWELTGEFÄHRDEND
Seeschiffstransport (IMDG)	Meeresschadstoff

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

14.8 Zusätzliche Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode: D
Begrenzte Menge (LQ): 0,5 kg
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 539

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr.: F-J, S-R
Begrenzte Menge (LQ): 0,5 kg

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

* **Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen**

* **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)**

* Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 03, 40

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert: 0 g/l

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie] Gefahrenkategorien / Namentlich genannte gefährliche Stoffe

E1 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1
Menge 1: 100t; Menge 2: 200t
P6b SELBSTZERSETZLICHE STOFFE UND GEMISCHE und ORGANISCHE PEROXIDE
Menge 1: 50t; Menge 2: 200t

Nationale Vorschriften

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)

DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"
DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"
DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

REACH-Nr.	Stoffname	CAS-Nr. EG-Nr.
01-2119511472-50-0000	Dibenzoylperoxid	94-36-0 202-327-6
01-2119978223-34-0000	Dicyclohexylphthalat	84-61-7 201-545-9

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

H241	Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Self-react. D	Auf der Basis von Prüfdaten.
Eye Irrit. 2	Berechnungsmethode.
Repr. 1B	Berechnungsmethode.
Skin Sens. 1	Berechnungsmethode.
Aquatic Acute 1	Berechnungsmethode.
Aquatic Chronic 3	Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
BGW: Biologische Grenzwerte
CAS: Chemical Abstracts Service
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR: Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN: Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV: Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC: Effektive Konzentration
EG: Europäische Gemeinschaft
EN: Europäische Norm
IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften uber die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO: Internationale Organisation für Normung
LC: Letale Konzentration
LD: Letale Dosis
MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID: Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN: United Nations
VOC: Flüchtige organische Verbindungen
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Änderungshinweise

* Daten gegenüber der Vorversion geändert.